

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F198.2

Schäden durch Rauch und Ruß

In Abänderung des Artikel 2.1 der AFB gelten Schäden durch plötzlich aus den in den versicherten Gebäuden befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder sonstigen Erhitzungsanlagen austretenden Rauch bzw. Ruß bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.
Ausgenommen gelten Allmählichkeitsschäden.